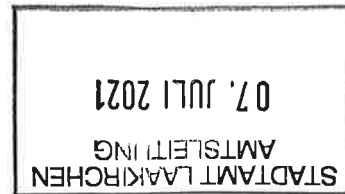


07. JULI 2021

AM-9-6+62/2021-PO



Bildungsdirektion
Oberösterreich



bildung-ooe.gv.at

Stadtgemeinde Laakirchen
Rathausplatz 1
4663 Laakirchen

Standortentwicklung

Bahnhofplatz 1, 4021 Linz

Günther Winkler

Sachbearbeiter/in

Tel.: (+43 732) 7720-15621

Fax: (+43 732) 7720-211787

E-Mail: bd-ooe.post@bildung-ooe.gv.at

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl

Linz, 05. Juli 2021

Ihr Zeichen:

Geschäftszahl: BD-2019-402592/28

BESCHEID

Die Stadtgemeinde Laakirchen hat um die Erteilung der Bauplanbewilligung für die Erweiterung des Kinderbildungs- und -betreuungsgebäudes Glöckelstraße ersucht. Hierüber wurde gemäß § 20 Abs. 2 des Oö. KBBG LGBl. Nr. 39/2007 i. d. F. LGBL. Nr. 47/2019, am 5.07.2021 eine kommissionelle Überprüfung durchgeführt. Auf Grund des Ergebnisses dieser Verhandlung, deren Verhandlungsschrift einen ergänzenden Bestandteil dieses Bescheides bildet, ergeht von der Bildungsdirektion Oberösterreich nachstehender

Spruch

Der Stadtgemeinde Laakirchen wird nach Maßgabe der, bei der mündlichen Verhandlung vorgelegenen und als solche gekennzeichneten Pläne des Planverfassers Arge Architektur Hochleitner vom 20.05.2021, die Bauplanbewilligung für die Erweiterung des Kinderbildungs- und -betreuungsgebäudes Glöckelstraße auf dem Grundstück Nr.: 7/20, EZ 636 der KG Laakirchen (42131), unter nachstehenden Auflagen erteilt:

1. Der Bau ist nach den vorliegenden, im Befund näher definierten Plänen auszuführen.
2. Der **Beginn der Bauarbeiten** ist der Bildungsdirektion Oberösterreich und dem Amt der Oö. Landesregierung, **Abteilung Gesellschaft, schriftlich anzuzeigen.**
3. Vorspringende scharfkantige Ecken und Kanten sind so zu ummanteln, dass keine Unfallgefahr besteht.

4. Bei allen Kindern zugänglichen Fenstern sind handelsübliche Drehsperren einzubauen und die Drehkippenfenster sind mit Fehlbediensperren auszustatten.
5. Die Elektroinstallationen einschließlich aller erforderlichen Erdungsmaßnahmen müssen den hierfür geltenden Rechtsvorschriften entsprechen. Sonderbestimmungen für feuchte, feuergefährdete und erdschlussgefährdete Räume sind hierbei zu beachten.
6. Bei den Türabschlüssen in den WC-Trennwänden ist darauf Bedacht zu nehmen, dass diese nach außen zu öffnen sind und beidseitig keine Einklemmgefahr für Kinder gegeben ist (Bürsten- oder Lippendichtungen oder Beschläge, die freie Zwischenräume von 12-15 mm gewährleisten).
7. Bei sämtlichen **absturzgefährdeten Stellen** (Höhenunterschied mehr als 60 cm), zu denen der Zutritt möglich ist, sind **standsichere Geländer** (gem. ÖNORM B 1991-1-1) mit einer Höhe von mind. **1,30 m** herzustellen. Die Geländer sind gem. OIB-Richtlinie 4 auszuführen und dürfen keine Leiterwirkung aufweisen.
Für Füllungen von Geländern dürfen nur Baustoffe verwendet werden, die bei Beschädigung nicht zu einer gefährlichen Zersplitterung führen, wobei bei Glas nur geeignetes Verbund-Sicherheitsglas zulässig ist. **Entlang von Stiegenläufen genügt eine Höhe von 1,0 m.**
8. Brüstungen für Balkone, Galerien, usw. müssen so ausgeführt werden, dass ein Hinunterfallen von Gegenständen möglichst verhindert wird (z.B. Fußleisten).
9. Die Ausgänge bzw. die Fluchtwege sind gem. EN ISO 7010 bzw. Kennzeichnungsverordnung - KennV BGBl II 101/1997 zu kennzeichnen.
10. Die Montage und Ausführung sämtlicher Turngeräte hat gem. dem Stand der Technik (gültige technische Normen) zu erfolgen. Auf Verlangen der Behörde ist ein Attest von einer dafür befugten Person darüber vorzulegen.
11. Sämtliche nicht fixmontierte Turngeräte sind gem. dem Stand der Technik (gültige technische Normen) auszuführen.
12. Vor der Wahl der Innenausstattung (Möbel) u. der Beschaffung der Spielgaben ist zur Feststellung (Prüfung) der pädagogischen Eignung, der Zweckmäßigkeit und der größtmöglichen Wirtschaftlichkeit das Einvernehmen mit der Bildungsdirektion Oberösterreich herzustellen.
13. Der Spiel(Turn)platz ist in Absprache mit der pädagogischen Amtssachverständigen mit den entsprechenden Turn- und Spielgeräten auszustatten.
14. Für die erste Feuerlöschhilfe sind im Objekt im Einvernehmen mit dem zuständigen Brandschutzbeauftragten Feuerlöscher gem. TRVB 124 griffbereit zu montieren und die Aufstellungsorte der Feuerlöscher sind dauerhaft zu kennzeichnen. Vorzugsweise sind Schaumlöscher zu verwenden. In allfälligen Küchenbereichen müssen Feuerlöscher für Fettbrände geeignet sein. Für die erweiterte Löschhilfe ist nachweislich das Einvernehmen mit dem Ortskommandanten der Feuerwehr herzustellen.

15. Hinsichtlich der erforderlichen Zufahrtsmöglichkeiten sowie Stellplätze für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr ist bei der Ausarbeitung des Detailplanes für die Außengestaltung das Einvernehmen mit dem örtlichen Feuerwehrkommandanten herzustellen.
16. Der Bauherr hat der Bildungsdirektion Oberösterreich und dem Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Gesellschaft, die Fertigstellung des Bauvorhabens schriftlich anzuzeigen.

Hinweis: Für die projektsgemäße und gesetzesgemäße Ausführung sowie für die Einhaltung der Auflagenpunkte und die geforderten Dokumentationen über verwendete Materialien ist der Rechtsträger verantwortlich.

Rechtsgrundlage

§ 20 Abs. 2 des Oö. KBBG LGBl. Nr. 39/2007 i. d. F. LGBl. Nr. 47/2019

Begründung

Der Spruch stützt sich auf die zitierten gesetzlichen Bestimmungen, das Gutachten des hochbautechnischen Amtssachverständigen und auf die Erwägung, dass bei Erfüllung bzw. Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen und bei Ausführung des Projektes nach Maßgabe der hiermit genehmigten Pläne keine Bedenken gegen die Erteilung der Bauplanbewilligung bestehen.

Hinsichtlich der Außenspielfläche wird festgehalten, dass eine Erleichterung gemäß § 17 Abs. 4 der Oö. Bau- und Einrichtungsverordnung für Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gewährt werden kann und der Außenbereich somit eine Fläche von ca. 2.550m² aufzuweisen hat.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben. Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Hinweise

1. Mit diesem Bescheid wird Bewilligungen (Genehmigungen), die allenfalls nach anderen gesetzlichen Vorschriften für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen.
2. Auf die beim Bau und bei der Ausstattung einer Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung einzuhaltenden Bestimmungen der Bau- und Einrichtungsverordnung für Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen, LGBL Nr. 93/2007 i. d. F. LGBL. Nr. 47/2019, wird hingewiesen. Bei einer zukünftigen Bebauung der an den Kindergartenbaugrund anschließenden Grundstücke wird im Sinne einer örtlichen Raumplanung darauf Bedacht zu nehmen sein, dass eine Störung des Kindergartenbetriebes durch Lärm- oder Geruchseinwirkung oder verminderten Lichteinfall vermieden wird.
3. Von der Erteilung der Bauplanbewilligung kann keine Finanzierungszusage abgeleitet werden.

Freundliche Grüße
Für den Bildungsdirektor

Günther Winkler

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.bildung-ooe.gv.at/fileadmin/hauptseite/Datenschutzerklaerung.pdf>. Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bildungsdirektion Oberösterreich, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Ergeht nachweislich unter Ausfertigung eines genehmigten Plansatzes und einer Verhandlungsschrift an:

Die Stadtgemeinde Laakirchen, Rathausplatz 1, 4663 Laakirchen

Ergeht nachrichtlich unter Anschluss einer Verhandlungsschrift an

1. Das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik,
2. Das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Gesellschaft,
3. Das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales,
4. Die Arge Architektur Hochleitner, Schupplerstraße 12, 4663 Laakirchen